

Auszug DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Wesentliche Grundlage von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

Der Umfang der zu erbringenden betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung besteht in der Durchführung von Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen. Sie können kombiniert werden. Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung bei

- der Erstellung bzw.
- der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei der Grundbetreuung muss der Sachverstand von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit einbezogen werden. Dies kann dadurch geschehen, dass der Erstberatende den Sachverstand des jeweils anderen Sachgebietes hinzuzieht.

Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können auch Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift sein.

Ergänzend zur Grundbetreuung können anlassbezogene Beratungen zu spezifischen Fachthemen im Einzelfall auch durch Personen mit spezieller anlassbezogener Fachkunde erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen. [...]

Der Gesetzgeber fordert von jedem Unternehmer, sich um den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter zu kümmern.

Wir bieten neben der sicherheitstechnischen Betreuung für Ihr Unternehmen auch die arbeitsmedizinische Vorsorge an.

Diese Leistung wird Ihrem Bedarf individuell angepasst. Als Entscheidungsgrundlage dient Ihre Gefährdungsbeurteilung.

Es werden in regelmäßigen Abständen Beggehungen durchgeführt, um Empfehlungen für optimale Bedingungen der Arbeitsplätze auszusprechen und somit die Belastungen zu minimieren.

Es gibt viele Berufskrankheiten, denen man durch einfache Anpassungen der Arbeitsumgebungsbedingungen vorbeugen kann.

Lassen Sie uns gemeinsam an einigen Stellschrauben drehen, um die betriebliche Gesundheit in Ihrem Unternehmen zu verbessern.

Sie haben noch Fragen? Kontaktieren Sie uns:

Arbeitsmedizin Betting GmbH
Buldernweg 42
48163 Münster

+49 251 149851 – 30
info@ambetting.de

Überlassen Sie uns die Arbeitsmedizin



Was bedeutet arbeitsmedizinische Vorsorge?

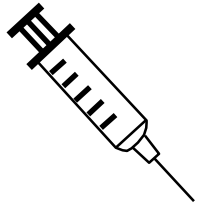
Das Wichtigste auf einen Blick

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist die Pflicht eines jeden Arbeitgebers.
Wir beraten Sie Ihrem Bedarf entsprechend.

Was versteht man unter Arbeitsmedizin?

Die Arbeitsmedizin ist der Fachbereich der Medizin, welcher sich speziell mit den Anforderungen, Bedingungen, Organisation der Arbeitsplätze auf der einen und der Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit (geistig, körperlich und sozial) des Menschen auf der anderen Seite, beschäftigt.

Ziel ist die Prävention von Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten, die Gesundheitsförderung oder auch die Wiedereingliederung nach langer Abwesenheit durch Krankheit. Für akute Erkrankungen ist der Arbeitsmediziner nicht zuständig.



Brauche ich das wirklich?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge resultiert aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten und ist gesetzlich über die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt (ArbMedVV).

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung soll beurteilen, welchen Belastungen und Gefährdungen ein Arbeitnehmer während seiner Arbeitszeit ausgesetzt ist.

So kann gewährleistet werden, dass die Arbeitnehmer dauerhaft leistungs- und einsatzfähig bleiben.

Was macht der Facharzt für Arbeitsmedizin?

Neben der Beurteilung der Unfallsicherheit der Arbeitsplätze, ihrer ergonomischen Gestaltung und Prüfung der Arbeitsabläufe um Gesundheitsschäden oder Berufskrankheiten vorzubeugen, ist es auch Aufgabe des Arbeitsmediziners, chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Auch Impfangebote wie eine jährliche Gripeschutzimpfung können durch den Facharzt für Arbeitsmedizin ausgeführt werden.

Seit dem 01. Januar 2018 müssen im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes alle Tätigkeiten auch im Hinblick auf Gefährdungen für Schwangere und Stillende beurteilt werden.

Wir unterstützen Sie auch beim Thema Mutterschutz in allen wichtigen Fragen. Sobald eine Schwangerschaft in Ihrem Unternehmen gemeldet wird, ergeben sich neue Pflichten, zu welchen wir Sie gerne umfassend beraten.



Welche Gefährdungen können auftreten?

Präventives Handeln bietet den optimalen Schutz vor möglichen Gefährdungen am Arbeitsplatz. Gesunde und motivierte Mitarbeiter verursachen weniger Arbeitsausfälle und verringern die Personalkosten. Je nach Branche und Arbeitsbereich entstehen unterschiedliche Gefährdungen, beispielsweise durch Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsmittel oder fehlende Schutzkleidung. Aber auch Folgen falscher Sitzhaltung am Schreibtisch oder unzureichende Beleuchtung können ernsthafte Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiter darstellen.



Was wird durch eine Gefährdungsbeurteilung ermittelt?

Die Gefährdungsbeurteilung beschreibt die Ermittlung und Bewertung aller Gefahrenquellen eines Unternehmens, welcher die Mitarbeiter während ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sein können.

Diese werden in Risikogruppen eingeteilt, anhand derer definiert wird, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Mitarbeiter bestmöglich zu schützen. Dadurch sollen potenzielle Gesundheitsrisiken frühzeitig erkannt werden, um Unfällen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen präventiv entgegenzuwirken.

Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Beginn der Tätigkeiten der Mitarbeiter erstellt werden.